

FEUERSCHUTZ- REGLEMENT

An der Urne beschlossen am

29. November 1998

Vom Gemeinderat genehmigt am

21. September 1998

Beschluss Nr. 4.2.2

Der Gemeindeammann

Joseph Bachmann

Die Gemeindeschreiberin

Marianne Christen

Genehmigung durch das Departement für Justiz
und Sicherheit des Kantons Thurgau

11. Dezember 1998

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Grundsatz
Art. 3	Aufsicht
Art. 4	Organe

B. Feuerschutzkommission

Art. 5	Zusammensetzung
Art. 6	Aufgaben, Kompetenzen

C. Feuerschutzamt

Art. 7	Zusammensetzung
Art. 8	Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle
Art. 9	Feuerschutzkontrolle

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Art. 10	Aufgabe
Art. 11	Ausbildung
Art. 12	Organisation
Art. 13	Kommandant

II. Feuerwehrpflicht

Art. 14	Pflicht
Art. 15	Erfüllung der Pflicht
Art. 16	Befreiung
Art. 17	Ersatzabgabe

III. Dienstpflichten

Art. 18	Alarm
Art. 19	Feuerwehrdienst
Art. 20	Entschuldigungsgründe
Art. 21	Sorgfaltspflicht
Art. 22	Pflichtenheft
Art. 23	Befehlsgewalt

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 24	Kosten
Art. 25	Disziplinarstrafen

E. Schlussbestimmungen

Art. 26	Rechtsmittel
Art. 27	Inkrafttreten
Art. 28	Ausserkrafttreten bisherigen Rechts

Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf das Feuerschutzgesetz des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Sirmach das nachfolgende

FEUERSCHUTZREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Art. 2

Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 3

Aufsicht Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 4

Organe Organe des Feuerschutzes sind:
a. die Feuerschutzkommission;
b. das Feuerschutzamt;
c. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

Art. 5

Zusammensetzung Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
Die Feuerschutzkommission besteht aus:
a. dem für die Sicherheit zuständigen Gemeinderat als Präsident;
b. einem weiteren Gemeinderat;
c. dem Kommandanten;
d. dem Kommandant-Stellvertreter;
e. dem Sekretär der Feuerschutzkommission oder Fourier (mit beratender Stimme).
Ein Mitglied kann mehrere Funktionen auf sich vereinigen.

Aufgaben, Kompetenzen

Art. 6

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Antragstellung an den Gemeinderat:
 - für Anschaffungen und Bauten;
 - für Budget und Rechnung;
 - über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold;
 - für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
 - für die Beförderung der Offiziere;
 - für die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 - für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
 - für die Wahl und Anstellung der Funktionäre des Feuerschutzamtes.
- b. Beförderung des übrigen Kadets;
- c. Organisation der Feuerwehr;
- d. Genehmigung des jährlichen Übungs- und Ausbildungsplans;
- e. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- f. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- g. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen;
- h. Festlegung der Tarife für nicht feuerwehrspezifische Einsätze.

Der Gemeinderat legt die Finanzkompetenzen der Feuerschutzkommission für neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Gemeindevoranschlages fest.

C. Feuerschutzamt

Art. 7

Zusammensetzung

Das Feuerschutzamt besteht aus dem Feuerschutzbeamten und allfälligen weiteren Funktionären.

Art. 8

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Feuerschutzgesetz.

Art. 9

Feuerschutzkontrolle

Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D.

Feuerwehr

I. Aufgaben

Art. 10

Aufgabe

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse jeglicher Art unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 11

Ausbildung

Die Feuerwehr ist gemäss den Bedürfnissen des eigenen Einsatzbereiches und den entsprechenden Vorschriften auszubilden.

Art. 12

Organisation

Der organisatorische Aufbau der Feuerwehr richtet sich nach den Bedürfnissen des eigenen Einsatzgebietes und der Ausbildung.

Die Detailbestimmungen werden von der Feuerschutzkommission festgelegt.

Art. 13

Kommandant

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.

Die detaillierten Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 14

Pflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Sirmach.

Der Dienst wird grundsätzlich in der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.

Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

Funktionsträger können bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache weiterhin freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 15

Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Über die Zuteilung von Aufgaben und Funktionen entscheidet der Kommandant abschliessend.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 16

Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

- Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen;
- Personen mit ausgewiesener Invalidität.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Betroffene sind anzuhören.

Art. 17

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetberatungen festgelegt.

Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Art. 18

Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 19

Feuerwehrdienst

Die Angehörigen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

- a. 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer;
- b. 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer;
- c. Weitere Übungen für Offiziere und Spezialisten richten sich nach den Bedürfnissen und Vorschriften.

Art. 20

Entschuldigungsgründe

a. Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Über weitere wichtige Gründe entscheidet die Feuerschutzkommission.

b. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr dem Fourier einzureichen.

c. Wer unentschuldig fehlt oder aus anderen als unter Punkt a erwähnten Gründen mehr als zwei Übungen versäumt, wird ersatzgabepflichtig.

Art. 21

Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 22

Pflichtenheft

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 23

Befehlsgewalt

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 24

Kosten

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 25

Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 28

Ausserkrafttreten
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerschutzreglement der ehemaligen Munizipalgemeinde Sirnach vom 6. Oktober 1994 ausser Kraft gesetzt.